

**TOP 2 -**

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG**

**1. Bezeichnung des Dokuments:**

**COM(2016) 289 final** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG.

**2. Inhalt des Vorhabens:**

- Mit der Vorlage soll „ungerechtfertigtes“ Geoblocking abgestellt und umfassend gegen Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes bzw. des Ortes der Niederlassung vorgegangen werden
- Künftig sollte jeder Europäer in der EU digital überall zu gleichen Bedingungen kaufen dürfen.
- Kunden (Verbraucher und Unternehmer, die nicht weiterverkaufen), die Dienstleistungen oder Waren in einem anderen Mitgliedstaat online oder vor Ort erwerben wollen, sollten nicht durch unterschiedliche Preise, Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen diskriminiert werden.
- Verkaufspflicht des Unternehmers, aber keine Lieferpflicht in alle Mitgliedstaaten im Fall von Waren; Vertragspflicht im Fall von Dienstleistungen.

Der VO-V sieht somit vor:

- Anbieter sollen den Zugang zu Websites und anderen Online-Schnittstellen nicht aus Gründen des Wohnsitzes sperren oder beschränken und auch Kunden nicht von einer Länderversion auf eine andere weiterleiten dürfen (Re-routingverbot, außer bei ausdrücklicher Zustimmung des Kunden).
- Verkaufspflichten gem. Art. 4 des Verordnungsvorschlags: bei Waren, wenn der Käufer die Lieferung übernimmt, bei Dienstleistungen, die vor Ort konsumiert werden.

- keine unterschiedlichen Bedingungen wegen Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Kunden
- Auch bei Zahlungsmethoden soll nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Kunden diskriminiert werden dürfen.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich besteht Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Das in der Marktwirtschaft so wesentliche Prinzip der Vertragsabschlussfreiheit muss nach Ansicht vieler MS und österreichischen Institutionen gewahrt bleiben. Die derzeitige Formulierung des VO-Vorschlages bedeutet aber einen wesentlichen Eingriff in das Grundrecht auf Vertragsabschlussfreiheit.

#### **- KMU-Auswirkungen**

- Die Regelungen in dieser Verordnung überschneiden sich mit zahlreichen anderen bereits bestehenden Rechtsvorschriften und ergangenen EuGH-Urteilen, die im Sinne des Verbrauchers letztendlich viele Pflichten dem Unternehmer überbürden.
- Für ein KMU wäre die Eruierung des anwendbaren Rechts ein besonders hoher Aufwand. (Unterschiedliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche bzw. sonstige Verbraucherrechtsvorschriften müssen geprüft werden, Risiko des Gerichtsstand im Ausland mit fremder Sprache und fremden Recht.
- Auch bei den Zahlungsmodalitäten dürfen keine Diskriminierungen gemacht werden, was etwa zur Folge haben kann, dass das in Österreich beliebte Zahlungsmodell „Zahlung auf Rechnung“ nicht mehr angeboten werden darf, weil ein KMU nicht das Risiko eingehen wird, in einem anderen Land, Zahlung auf Rechnung anzubieten; wegen des Risikos von Zahlungsausfällen.
- Würde daher KMU eher davon abhalten, Web-shops einzurichten

- **Auswirkungen für Verbraucher, Arbeitnehmer, Umwelt:**
  - Im Konsultationsprozess war festzustellen, dass seitens der Verbraucher Enttäuschung über die vorliegende VO besteht; in einigen Punkten werden Vorteile für die Verbraucher gesehen.
  - Bei den vom Entwurf intendierten Vorteilen und Besserstellungen für Verbraucher wäre zu prüfen, ob die vom Unternehmer verlangten Verhaltensweisen nicht zu einem Marktverhalten führen müssen, das sich zum Nachteil der Verbraucher auswirkt. (z.B. können die Verbote dazu führen, dass konsumentenfreundliche Praktiken dann einfach nicht mehr angeboten werden dürfen, etwa Zahlungsmodalität Zahlung auf Rechnung, s.o.)
  - Für den österreichischen Arbeitsmarkt kann ein zunehmender Onlinehandel negative Effekte haben.
  - Umweltaspekte: bei häufigen Retourwaren erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich.

## **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:**

- Der nationale Konsultationsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die erste Sitzung mit Vertretern von BMJ, BMASK, WKÖ, BAK, Handelsverband hat im Hinblick auf den vorliegenden Text des Verordnungsvorschlags große Bedenken bewirkt. Eingriffe in die Vertragsabschlussfreiheit wurden massiv kritisiert. Massive Ablehnung von WKÖ und Handelsverband als Bürokratiebürde.
- Diese Bedenken sind gerechtfertigt: Im Sinne der Deregulierungsbemühungen muss der vorliegende VO-Vorschlag noch genauestens geprüft werden, um nicht aus einem gut gemeinten Vorschlag eine neue Regulierungskeule zu machen
- Im Sinne der Marktwirtschaft muss die Vertragsfreiheit gewahrt bleiben. Eine neue Regelung darf nicht die KMU belasten.
- Auswirkungen dieses Vorschlages (hinsichtlich langfristiger Aspekte auf KMU, Arbeitsplätze, Umwelt) müssen vorweg in den RAG diskutiert werden.
- Alternative Ansätze - zB. Selbstbindungserklärungen der betroffenen Branchen (Autovermieter, Freizeitparks, Kreuzschiffahrten) wurden nicht ausreichend diskutiert.

## **6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

- Zu prüfen wäre, ob als Voraussetzung für die Publikation des vorliegenden Rechtsakts die im Zeitraum von 2007-2015 von EK dokumentierten 1.500 Beschwerden zum Thema Geoblocking (pro Jahr und MS durchschnittlich nur sechs bis sieben Beschwerden) tatsächlich hinreichend waren.
- Fraglich ist auch das Ausmaß der Zugangsproblematik. Denn derzeit gibt es nur rund 2%<sup>1</sup> der Webseiten mit (in Hinkunft) unzulässiger automatischer Weiterleitung an andere Länderversionen (Rerouting). Als betroffene Branchen wurden Autovermietungen, Kreuzschiffahrten, große Freizeitparks (Disney) angeführt.
- Zu prüfen wäre weiters, ob nicht doch andere Instrumente (etwa Selbstbindung) besser geeignet wären.
- Insbesondere scheinen aber Überschneidungen mit bereits bestehendem EU-Recht im vorliegenden Vorschlag noch nicht geklärt und könnten sich dadurch rechtliche Probleme ergeben.
- Die vorgesehene Vollziehung im Rahmen der Verbraucherbehördenkooperation bringt gravierende Eingriffe in das Subsidiaritätsprinzip.

## **7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

Der Vorschlag wurde am 25.5.2016 im Rahmen des „E-Commerce-Package“ der Kommission veröffentlicht. Die Ratsarbeitsgruppensitzungen begannen am 21. Juni 2016. Bis zur Sommerpause soll es noch zwei weitere Sitzungen unter slowakischem Vorsitz geben. Im Herbst plant die slowakische Präsidentschaft, intensiv weiter zu verhandeln.

---

<sup>1</sup> Mystery shopping survey on territorial restrictions and geo-blocking in the European digital single market (März 2016): [http://ec.europa.eu/consumers/consumer\\_evidence/market\\_studies/docs/geoblocking-exec-summary\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/consumer_evidence/market_studies/docs/geoblocking-exec-summary_en.pdf).